

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	13. Februar 2020	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 29
Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 37
Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 41
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 53

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 57
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 61
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 65
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 69
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 73
Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 77

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Januar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „GeK“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absätze 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „GeK“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen